

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Rechts- und Ordnungsamt

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Ortschaftsrates Uthmöden am 23.07.2019

Beschluss-Nr.: 006-OR(VII.)/2019

Gegenstand der Vorlage:
Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Uthmöden

Gesetzliche Grundlagen:

§ 84 Abs. 5 KVG LSA

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner konstituierenden Sitzung am 11.07.2019 eine neue Hauptsatzung.

Für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner der Stadt Haldensleben sind nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Fragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner beschließenden Ausschüsse vorzusehen. Entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates ist das Verfahren der Durchführung von Fragestunden in der Hauptsatzung der Stadt zu regeln.

Es sollte für die Ortschaft Uthmöden die bereits bestehende Regelung in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

§ 17
Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Hundisburg vom2019, Satuelle vom2019, Süplingen vom2019, Uthmöden vom2019 und Wedringen vom2019 sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt Haldensleben, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

(1) Süplingen und Uthmöden

- a) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.*
- b) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. **Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der***

schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

- c) *Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.*
- d) *Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.*

Diese Regelung besteht seit der letzten Wahlperiode 2014.

Sie wurde nunmehr um Datenschutzhinweise ergänzt.

Zu entscheiden wäre, ob die Fragestunde auf 30 min. begrenzt sein soll, ob nur eine Frage und zwei Zusatzfragen je Einwohner gestellt werden dürfen und ob Angelegenheiten der Tagesordnung Gegenstand der Fragestunde sein können.

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Ortschaftsrat Uthmöden	23.07.2019	

Beschlussfassung:

Der Ortschaftsrat Uthmöden beschließt, hinsichtlich der Einwohnerfragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates folgende Regelung in die Hauptsatzung der Stadt Haldensleben aufnehmen zu lassen:

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach dem Beschluss des Ortschaftsrates Uthmöden vom2019 sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt Haldensleben, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

Uthmöden

- a) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- b) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten

des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

- c) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- d) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin